

Satzung der Augsburger Rock'n'Roll Company e.V.

Stand vom 25.02.1996

Abschrift vom 09.03.2008 durch Aaron Zoch.

Die „Neue Deutsche Rechtschreibung“ fand Anwendung.

Für Korrektheit keine Gewähr. Gültig ist allein die Original-Satzung.

§ 1 Name – Sitz	2
§ 2 Vereinszweck – Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Vereinsämter	2
§ 5 Mitglieder	2
§ 6 Beginn der Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Beiträge	3
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 10 Ausschluss	4
§ 11 Vereinsorgane	4
§ 12 Geschäftsführender Vorstand	4
§ 13 Vorstand	5
§ 14 Vorstandssitzung	5
§ 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder	6
§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 17 Inhalt der Tagesordnung	6
§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 19 Wahlen	7
§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 21 Kassenprüfer	8
§ 22 Jugendversammlung	8
§ 23 Verbände	8
§ 24 Haftpflicht	8
§ 25 Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name – Sitz

Der Verein führt den Namen: Augsburger Rock'n'Roll Company e.V.

Er hat seinen Sitz in Augsburg. Der Verein wurde am 18. Januar 1983 gegründet und wurde am 2. März 1983 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck – Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Amateur-Rock'n'Roll-Sports und dessen Verbreitung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist als gemeinnützige Körperschaft anerkannt, da er nach der Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung das Tanzen ausschließlich turnier- und sportmäßig betreibt.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen
5. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal bestellt werden.
3. § 2 Absatz 3 ist zu beachten.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) Jugendmitgliedern
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
2. Jugendmitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) juristische Personen
 - b) Ordentliche Mitglieder, deren ständiger Wohnsitz sich nicht das gesamte Geschäftsjahr über in der Nähe des Vereinssitzes befindet, können zur Beitragsermäßigung außerordentliche Mitgliedschaft beantragen.
4. Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern, jedoch im Allgemeinen nicht an den sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und um den Rock'n'Roll-Tanzsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.
6. Ordentliche Mitglieder sind alle anderen Mitglieder

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Einwendungen gegen die Aufnahme sind innerhalb eines Monats bei einem der Vorstandsmitglieder zu erheben.
4. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zu der Anerkennung der Satzung.
2. Sämtliche Mitglieder – unter den Einschränkungen des § 5 – haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Mit Ausnahme der außerordentlichen und der Jugendmitglieder haben alle Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder haben im Übrigen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben.
5. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.
6. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
7. Sämtliche Mitglieder – ausgenommen die Ehrenmitglieder – sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
8. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
9. Die außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung.
10. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
11. Jede für den Verein wichtige Änderung der persönlichen Daten wie Adresse, Bankverbindung, Familienstand, etc. ist dem Verein sofort mitzuteilen. Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
12. Mit dem Aufnahmeantrag stimmt jedes Mitglied der elektronischen Speicherung seiner Mitgliedsdaten zu.

§ 8 Beiträge

1. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.
2. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung, können sie nach § 10 ausgeschlossen werden. Entstandene Kosten trägt das Mitglied.
3. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern auf Antrag die Zahlung der Beiträge und Umlagen stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
4. Es können Umlagen nach § 7 Absatz 8 erhoben werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung, spätestens 4 Wochen zum Quartalsende, gekündigt werden. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Eingang beim Vorstand notwendig.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 10 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen (ausgenommen Nr. 1d), kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe für den Ausschluss sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaftes und grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Fall Nr. 1d genügt die Mahnung.
3. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen durch einen eingeschriebenen Brief oder persönlich mitzuteilen (ausgenommen Nr. 1d).
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von acht Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.
6. Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied bleiben auch nach Ausschluss bestehen.

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Jugendversammlung

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand gemäß § 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Pressewart
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Bei der Wahl des Jugendwarts ist die Kandidatenliste der Jugendversammlung zu berücksichtigen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu der Amtsübernahme durch einen neuen Vorstand im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zu der Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so muss auf Antrag des verbleibenden geschäftsführenden Vorstands eine Nachwahl stattfinden. Ansonsten bleibt das Amt bis zum Ende der Wahlperiode vakant. Außerdem muss innerhalb von vier Wochen eine Nachwahl erfolgen, falls der gesamte geschäftsführende Vorstand oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 14 Vorstandssitzung

1. Die Vorstandssitzung wird vom geschäftsführenden Vorstand in regelmäßigen Abständen einberufen.
2. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei zweimaliger Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende leitet und verwaltet den Verein. Der 2. Vorsitzende unterstützt ihn dabei.
2. Der Kassenwart:
 - a) erledigt die Kassengeschäfte des Vereins und verwaltet das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen.
 - b) hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der dem Vorstand zur Genehmigung und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
 - c) hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
3. Der Sportwart:
 - a) organisiert den sportlichen Veranstaltungsbetrieb.
 - b) ist Vertreter der aktiven Mitglieder im Vorstand.
 - c) hat die aktiven Mitglieder über sämtliche Gegebenheiten und Neuerungen im Sport- und Turnierbetrieb zu informieren.
4. Der Jugendwart
 - a) betreut die Jugendmitglieder des Vereins.
 - b) ist deren Vertreter im Vorstand
 - c) leitet die Jugendversammlung
5. Der Schriftführer besorgt in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen die Protokollführung. Die Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.
6. Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern. Diese haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im 1. Viertel des Jahres stattfinden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
5. Anträge zur Tagesordnung sind vor Versammlungsbeginn bei dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
6. Anträge auf Satzungsänderung sind bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres beim geschäftsführenden Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen.

§ 17 Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl des neuen Vorstands alle zwei Jahre
 - e) Wahl der Kassenprüfer
2. Satzungsänderungen müssen in der Einladung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angekündigt werden.

§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eingeladen wurden. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt in diesem Falle die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder, wobei nur das Verhältnis der Ja- zu den Neinstimmen maßgebend ist – Enthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsändernde Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 40% der stimmberechtigten Anwesenden dies beantragen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Wahlen

1. Vor den Wahlen ist ein Wahlleiter zu bestimmen. Dieser stellt vor der Wahl die Stimmberechtigung fest.
2. Bei Wahlen kann von jedem Mitglied genau einem Kandidaten eine Stimme gegeben werden. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen bleiben außer Betracht und gehen nicht in die Berechnung ein.
3. Wahlen erfolgen geheim und schriftlich.
4. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Wahlentscheidung nicht eindeutig, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten. Ist die Stichwahl auch nicht eindeutig, so erfolgt eine zweite Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten. Anstelle einer dritten Stichwahl entscheidet das Los.
5. Der 1. und 2. Vorsitzende müssen mit mindestens zwei Dritteln der gültigen Stimmen gewählt werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so muss die Wahl unter erneuter Aufstellung einer Kandidatenliste wiederholt werden. Im dritten Wahlgang gewinnt der Kandidat mit den meisten Stimmen.
6. Abwesende Personen können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen werden.
7. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen.
3. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend (außer § 17 Absatz 1).

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis Ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Kassenprüfer werden in der Mitgliederversammlung in zwei getrennten Wahlgängen gewählt.

§ 22 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart einberufen und geleitet.
2. Die Jugendmitglieder stellen eine Kandidatenliste für die Wahl des Jugendwarts auf.
3. Alle weiteren Regelungen trifft die Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung aufgestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 23 Verbände

Der Verein ist Mitglied im:

Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV)

Deutschen Rock'n'Roll Verband e.V. (DRRV)

Bayrischen Landessportverband e.V. (BLSV)

Bayrischen Verband für Rock'n'Roll-Tanz der Amateure e.V. (BVRR)

§ 24 Haftpflicht

1. Für die aus dem Veranstaltungsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste in den Einrichtungen und Räumen des Vereins, haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es dem Verein durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zufügt.
3. Der Verein soll zum Wohle seiner Mitglieder eine Sportversicherung abschließen.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an eine von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.
5. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung bei dem Vereinsregister zu anzumelden.

Augsburg, 25. Februar 1996

Augsburger Rock'n'Roll Company e.V.